

Energieberatung nach § 26f Abs. 8 KHG

Rahmenbedingungen:

Regelung für Krankenhäuser nach § 26f Abs. 8 KHG: Krankenhäuser, die Zahlungen nach den Absätzen 2 oder 4 bis 6 erhalten haben, sind verpflichtet, eine Energieberatung durch einen Gebäudeenergieberater durchführen zu lassen, und der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde oder der benannten Krankenkasse **bis zum 15. Januar 2024 die erfolgte Beratung und die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Energieberatung nachzuweisen**. Bei Krankenhäusern, die den Nachweis nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen, kürzt die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde oder die benannte Krankenkasse den nach Absatz 6 Satz 3 an das Bundesamt für Soziale Sicherung zu übermittelnden Betrag um 20 Prozent.

Betroffen von dieser Regelung sind somit alle niedersächsischen Krankenhäuser, da alle Zahlungen nach § 26f Absätze 2 (bettenabhängige Förderung durch Land) oder 4 bis 6 KHG erhalten haben.

Weder der Gesetzestext noch die ergänzende Begründung erhält Näheres über die Qualifikation eines Gebäudeenergieberaters oder den Umfang einer Energieberatung im Sinne des § 26f Abs. 8 KHG. Es gibt auch keine sonstige verbindliche Definition, in Bezug auf Qualifikation und Umfang.

In Abstimmung zwischen der **Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft (NKG)**, dem **Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS)** und der **AOK Niedersachsen** wurden die nachfolgenden Rahmenbedingungen zur Gebäudeenergieberatung im Sinne des § 26f Abs. 8 KHG festgelegt.

Basis dieser festgelegten Rahmenbedingungen sind im Wesentlichen eine Rückmeldung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) auf eine gemeinsame Anfrage der DKG und des GKV-SV sowie von Seiten des Bundes festgelegte Kriterien zur Inanspruchnahme von Förderungen zur Energieberatung für Nichtwohngebäude.

(Version 1.1, Stand: 03.08.2023)

Fragen und Antworten:

Grundsätzliche Fragestellung:

Sind nur die konkreten Maßnahmen nachzuweisen, also nur zu benennen, oder muss darüber hinaus nachgewiesen werden, dass diese Maßnahmen auch umgesetzt wurden?

Antwort:

Es ist ausreichend, wenn die (geplante) Umsetzung der vorgeschlagenen konkreten Maßnahmen aus der Energieberatung wie im Zeitrahmen festgelegt durch die Geschäftsführung des Krankenhauses bestätigt wird.

Umsetzungsfragen:

1. Welche Qualifikation muss ein Gebäudeenergieberater erfüllen?

Antwort:

Ablegen der Qualifikationsprüfung Energieberatung bei den folgenden Anbietern:

- Akademie der Hochschule Biberach
- Öko-Zentrum NRW GmbH
- Universität Kassel: Weiterbildung Energie, Bauen, Umwelt
- Handwerkskammer Hannover
- Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH
- TÜV Thüringen-Gruppe
- GIH Bayern e.V.
- bbt-Weiterbildung
- GIH e. V. Baden-Württemberg
- Campus-EW GmbH

Alternativ:

- Andere Weiterbildungseinrichtungen die sich verpflichtet haben, die erstellten Leitlinien und das Prüfkonzept einzuhalten und dies schriftlich bestätigt haben **oder**
- Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an die Qualifikation von Energieberatern nach DIN 16247.

2. Wie wird die Qualifikation als Gebäudeenergieberater nachgewiesen?

Antwort:

Der Gebäudeenergieberater ist auf der Liste des BAFA über Gebäudeenergieberater (<https://www.energie-effizienz-experten.de/?tab=nwg>) registriert.

Alternativ:

Eine Kopie des Nachweises über die entsprechende Qualifikation nach Nr. 1 ist beizufügen.

3. Welche Maßnahmen können als Alternative zur Gebäudeenergieberatung (z.B. Audit, Umweltmanagement) anerkannt werden?

Antwort:

Nach Mitteilung des BMG können die für die Krankenhauszulassung zuständigen Landesbehörden bzw. die benannten Krankenkassen im Rahmen des Ermessens die Beratung und die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Energieberatung feststellen.

Dabei ist zu beachten, dass eine gebäudeindividuelle Beratung erfolgt und ein verbindlicher Charakter bei der auditierten Energieprüfung nachgewiesen wird.

Grundsätzlich können alle Maßnahmen anerkannt werden, für die eine Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme gezahlt werden kann (https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/energieberatung_node.html).

Danach kommen u.a. in Frage:

- Qualifizierte Audits nach DIN 16247 ([https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebäude Anlagen Systeme/Modul1_Energieaudit/modul1_energieaudit_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebäude_Anlagen_Systeme/Modul1_Energieaudit/modul1_energieaudit_node.html)) und DIN V 18599 ([https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebäude Anlagen Systeme/Modul2_Energieberatung/modul2_energieberatung_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebäude_Anlagen_Systeme/Modul2_Energieberatung/modul2_energieberatung_node.html)), die im Rahmen der Förder-RL des Bundes über Energieberatungen für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBNFördRL),
- Energiemanagementsystem nach DIN 50001 (<https://www.umweltbundesamt.de/energiemanagementsysteme-iso-50001#iso-50001-aufbau-und-anwendung>) im Rahmen des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G),
- Nach EMAS (<https://www.emas.de/>) zertifiziertes Energie- und Umweltmanagementsystem,
- Sofern das Krankenhaus einen beim BAFA zugelassenen Energieberater im Angestelltenverhältnis beschäftigt, kann das Einsparkonzept auch unternehmensintern erstellt werden. In diesem Fall muss eine gültige ISO 50001 oder EMAS Zertifizierung vorliegen.
- Beachten:
Multi-Site-Verfahren (Multi Site Zertifizierung ist eine Mehrfachstandort-Zertifizierung, d.h. mehrere Standorte eines Unternehmens oder eines Verbunds von Einzelunternehmen werden zertifiziert. Dabei kann der Aufwand der externen Audits begrenzt werden, indem Sie entscheiden, dass nicht jedes Jahr jeder Standort auditiert wird.) sind nach Aussage des BMG bei Krankenhäusern nur in Ausnahmefällen zulässig.

4. **Wie erfolgt die Gebäudeenergieberatung oder eine anerkannte Alternative eines Krankenhauses mit mehreren Standorten, das unter demselben Institutionskennzeichen (IK) betrieben wird?**

Antwort:

Hier ist eine Gebäudeenergieberatung für sämtliche Standorte durchzuführen. Sie kann entweder für alle Standorte gemeinsam oder auch für jeden Standort einzeln erfolgen. Maßgebend ist, dass für alle Standorte eine Gebäudeenergieberatung durchgeführt und dokumentiert wurde.

5. **Können in der Vergangenheit durchgeführte Gebäudeenergieberatungen oder anerkannte Alternativen anerkannt werden? Wenn ja, welche?**

Antwort:

Rückwirkend können Gebäudeenergieberatungen oder anerkannte Alternativen nach Nr. 3 und hieraus resultierende konkrete Maßnahmen zur Umsetzung, welche ab dem Jahr 2020 durchgeführt wurden, als Nachweis herangezogen werden.

6. **Welcher Nachweis ist über die Durchführung der Gebäudeenergieberatung oder der anerkannten Alternative zu erbringen?**

Antwort:

Eine Kopie des Berichts über die Gebäudeenergieberatung oder die anerkannte Alternative nach Nr. 3 ist beizufügen.

7. **Welcher Nachweis ist für die empfohlenen Maßnahmen aus der Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative und den Zeitplan zu erbringen?**

Antwort:

Eine Kopie des Berichts über die Gebäudeenergieberatung oder die anerkannte Alternative nach Nr. 3 ist beizufügen.

8. **GEÄNDERT! Welcher Nachweis ist für die Höhe der Kosten der externen Gebäudeenergieberatung oder externer Alternativen zu erbringen?**

Antwort:

Eine Anerkennung der Kosten für die Durchführung bis max. 10.000 € (Rechnungsbetrag) ist möglich, wenn die Energieberatung im Zeitraum vom 01.12.2022 bis zum 31.12.2023 durchgeführt wird. Förderungen aus anderen öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Krankenhäuser müssen die entsprechenden Abrechnungen und eine Bestätigung, dass die geltend gemachten Kosten der Energieberatung nicht aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, der AOKN bis zum 15. Februar 2024 vorlegen.

Das BAS zahlt die entsprechenden Beträge separat an die AOKN zur Weiterleitung an die Krankenhäuser. Der Auszahlungstermin ist derzeit noch offen.

9. Müssen die empfohlenen Maßnahmen aus der Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative einen Mindestumfang haben?

Antwort:

Die Festlegung eines Mindestumfangs für die empfohlenen Maßnahmen ist nicht möglich, da diese immer vom Ausgangszustand des Krankenhausgebäudes abhängig sind und daher sehr stark differieren können.

10. Müssen die empfohlenen Maßnahmen aus der Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative in einer bestimmten Zeit umsetzbar sein / umgesetzt sein?

Antwort:

Die einheitliche Festlegung eines Zeitrahmens für Umsetzung ist nicht möglich, da die Umsetzung von diversen Faktoren abhängig ist (z.B. Umfang, Ausschreibungsverpflichtung).

11. Ist ein Nachweis über die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen aus der Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative erforderlich?

Antwort:

Die verbindliche schriftliche Bestätigung der Geschäftsführung des Krankenhauses über die Umsetzung der Maßnahmen im vorgeschlagenen Zeitrahmen ist ausreichend. Ein weitergehender Nachweis ist nicht erforderlich. (s.o.)

12. Können in der Vergangenheit umgesetzte Maßnahmen aus der Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative anerkannt werden?

Antwort:

Rückwirkend können Gebäudeenergieberatungen oder anerkannte Alternativen nach Nr. 3 und hieraus resultierende konkrete Maßnahmen zur Umsetzung, welche ab dem Jahr 2020 durchgeführt wurden, als Nachweis herangezogen werden.

13. Sind Nachweise über die Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative bei Krankenhausgebäuden erforderlich, die seit dem Jahr 2020 in Betrieb genommen / errichtet wurden? Wenn ja, welche?

Antwort:

Es ist kein Nachweis erforderlich, da davon ausgegangen werden kann, dass die bei Inbetriebnahme / Errichtung jeweils aktuellen energetischen Erfordernisse umgesetzt wurden. Siehe auch lfd. Nr. 12.

14. Kann auf die Durchführung einer Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative beim gesicherten absehbaren / geplanten kompletten (Ersatz-) Neubau eines Krankenhauses verzichtet werden?

Antwort:

Wenn aktuell eine Finanzierungszusage des Landes Niedersachsen vorhanden ist, dass ein Neubau bis zum 31.12.2024 begonnen werden muss und die schriftliche Bestätigung der Geschäftsführung des Krankenhauses über die beabsichtigte Einhaltung dieses Termins vorgelegt wird, kann auf die Durchführung einer Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative verzichtet werden.

15. Kann auf die Durchführung einer Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative bei der gesicherten absehbaren / geplanten kompletten Schließung eines Krankenhauses verzichtet werden?

Antwort:

Wenn aktuell eine Förderzusage des Landes über die Schließung vorhanden ist oder eine schriftliche Bestätigung der Geschäftsführung des Krankenhauses über den Schließungszeitpunkt bis spätestens 31.12.2024 vorhanden ist, kann auf die Durchführung einer Gebäudeenergieberatung oder einer anerkannten Alternative verzichtet werden.

16. Wie erfolgt die Gebäudeenergieberatung oder eine anerkannte Alternative bei vom Krankenhaus für die akutstationäre Versorgung gemieteten Räumlichkeiten?

Antwort:

Hier ist die Vorlage eines schriftlichen Nachweises des Vermieters über die durchgeführte Gebäudeenergieberatung oder eine anerkannte Alternative sowie dessen verbindliche schriftliche Bestätigung über die Umsetzung der Maßnahmen im vorgeschlagenen Zeitrahmen ausreichend. Sofern der Vermieter keine anerkannte Beratung durchführen lässt, ist das Krankenhaus verpflichtet alle Maßnahmen durchzuführen und nachzuweisen, wie dies bei eigenen Gebäuden erforderlich wäre.